

der Firma Gramm Technik GmbH
für den Bereich „Lieferung von Fertigungskomponenten“

I. Allgemeiner Geltungsbereich

Nachfolgende Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten für die Lieferung von Fertigungskomponenten, welche die Gramm Technik GmbH herstellt oder selbst kauft und weiterveräußert. Allgemeine Geschäftsbedingungen oder sonstige Bedingungen des Käufers erkennt die Gramm Technik GmbH nicht an, es sei denn die Gramm Technik GmbH hätte ausdrücklich und schriftlich zugestimmt. Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem selben Käufer.

II. Vertragsangebote und Zustandekommen des Vertrages

Die Bestellung des Käufers ist ein bindendes Angebot. Gramm Technik GmbH kann dieses Angebot nach ihrer Wahl innerhalb von zwei Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung annehmen oder dadurch, dass dem Käufer innerhalb dieser Frist die bestellte Ware zugesendet wird.

Angebote der Gramm Technik GmbH sind bis zur schriftlichen Auftragsbestätigung durch Gramm Technik GmbH freibleibend. Die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur maßgebend, soweit sie ausdrücklich als verbindlich geltend vereinbart worden sind. An allen Kostenanschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich die Gramm Technik GmbH die Eigentums- und Urheberrechte vor; diese dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

Weicht die Auftragsbestätigung der Gramm Technik GmbH von der Bestellung ab, so ist der Käufer ausdrücklich darauf hinzuweisen. Widerspricht der Käufer dem von der Bestellung abweichenden Auftragsbestätigung nicht binnen einer angemessenen Frist von in der Regel einer Woche, so gilt dies als Annahme. Hierauf ist der Käufer von Gramm Technik GmbH in der Auftragsbestätigung hinzuweisen.

Sofern der Käufer die Gramm Technik GmbH bei der Auftragsvergabe nicht ausdrücklich darauf hinweist, dass er ausschließlich eine bestimmte Ausführung wünscht oder das von seinen An- und Vorgaben keinesfalls abgewichen werden soll, ist Gramm Technik GmbH berechtigt, im Zuge der ständigen technischen Weiterentwicklung technisch veränderte Ausführungen zu liefern, sofern dies dem Käufer unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen zumutbar ist. Über geplante technische Änderungen der Ausführungen wird die Gramm Technik GmbH den Käufer zeitnah informieren.

Soweit nichts anderes vereinbart worden ist, gilt bei grenzüberschreitenden Verträgen die Klausel EXW der Incoterms der Internationalen Handelskammer in Paris – ICC – in der zur Zeit des Vertragsabschlusses geltenden Fassung.

III. Kaufpreis, Verzug des Käufers, Aufrechnung

Die angebotenen Preise verstehen sich „ab Werk“. Sie gelten zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.

Verpackung, Verladung und Transport, Fracht und sonstige Nebenleistungen werden durch Drittfirmen bzw. bei gesondertem Auftrag, der bei Bestellung oder nachträglich erteilt werden kann, durch die Gramm Technik GmbH erbracht und gesondert berechnet.

Die Gramm Technik GmbH ist berechtigt im Auftrag und auf Kosten des Käufers eine angemessene Transportversicherung, mindestens in Höhe des Rechnungswertes abzuschließen.

Der Kaufpreis und etwaig in Rechnung gestellte Nebenkosten sind sofort fällig und zahlbar. Die Zahlung ist ohne jeden Abzug kostenfrei an die Zahlstelle der Gramm Technik GmbH zu leisten.

Die Gramm Technik GmbH kann den Käufer nach Fälligkeit durch Mahnung in Verzug setzen. Der Käufer kommt unabhängig von einer Mahnung spätestens in Verzug, wenn er nicht innerhalb von drei Wochen nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung Zahlung leistet. Im Falle eines Verzugs des Käufers werden Verzugszinsen in Höhe von 8%-Punkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB berechnet. Ist der Käufer eine Person, die zu einem Zwecke abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann, so sind 5%-Punkte über dem Basiszinssatz zu zahlen.

Die Aufrechnung ist nur gegen etwaige von der Gramm Technik GmbH nicht bestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenansprüche des Käufers statthaft.

IV. Beschaffenheit der Kaufsache

Die vereinbarte Beschaffenheit des Kaufgegenstandes ergibt sich aus der von der Gramm Technik GmbH erteilten Auftragsbestätigung, ansonsten aus den getroffenen schriftlichen Beschaffenheitsvereinbarungen der Parteien in dem jeweiligen Vertragsverhältnis; Beschaffenheitsvereinbarungen bedeuten keine Garantieübernahme des Verkäufers.

Teillieferungen sind zulässig. Abweichungen von dem Lieferschein oder der Rechnung sind unverzüglich nach Empfang der Ware der Gramm Technik GmbH schriftlich zu melden.

V. Lieferfristen

1. Gegenstand

Die Gramm Technik GmbH ist nur an schriftlich vereinbarte Lieferfristen gebunden. Sofern mit der Gramm Technik GmbH später Abweichungen zur ursprünglich vereinbarten Beschaffenheit oder Liefermenge des Kaufgegenstandes vereinbart werden, sind zuvor vereinbarte Lieferfristen gegenstandslos.

2. Verschiebung des Lieferzeitpunktes

Umstände in der Sphäre des Käufers, die zu einer möglichen Verzögerung des Lieferzeitpunktes führen können, sind der Gramm Technik GmbH umgehend anzuzeigen. In diesen Fällen haben sich die Parteien kooperativ und unter Wahrung der beiderseitigen Interessenlagen um eine umgehende Neubestimmung eines Lieferzeitpunktes zu bemühen.

3. Verzug der Gramm Technik GmbH

Der Käufer kann nach Überschreitung eines vereinbarten Liefertermins die Gramm Technik GmbH schriftlich auffordern, binnen angemessener Frist zu liefern. Nur mit dem fruchtlosen Ablauf dieser Frist kommt die Gramm Technik GmbH sodann in Verzug, es sei denn, dass sie das Ausbleiben der Leistung nicht zu vertreten hat. Im Falle ihres Verzuges leistet die Gramm Technik GmbH dem Käufer Ersatz für den durch den Verzug entstandenen Schaden, jedoch nur bis höchstens 5% der Bruttoauftragssumme, wenn nicht der Lieferverzug auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von Gramm Technik GmbH zurückzuführen ist.

4. Höhere Gewalt

Unterbrechungen, die durch unvorhersehbarer, von der Gramm Technik GmbH nicht zu vertretende oder für diese unabwendbare Ereignisse (z.B. durch höhere Gewalt wie Unruhen, Streik, Katastrophenfälle, gesetzliche oder behördliche Fabrikationsstopps, etc.) verursacht wurden, führen zu einer Verlängerung des Liefertermins um einen der vorgenannten Unterbrechung entsprechenden Zeitraum. Das gilt nicht bei einem Fixgeschäft.

VI. Annahmeverzug des Käufers

Gerät der Käufer in Annahmeverzug, hat Gramm Technik GmbH während des Verzuges des Käufers nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.

Im Falle des Annahmeverzuges geht die Gefahr mit dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in welchem er dadurch in Verzug kommt, dass er den angebotenen Kaufgegenstand nicht annimmt.

Die Gramm Technik GmbH kann im Falle des Verzuges des Käufers Ersatz der Mehraufwendungen verlangen, die sie für das erfolglose Angebot sowie für die Aufbewahrung und Erhaltung des geschuldeten Gegenstandes machen musste. Insbesondere kann Gramm Technik GmbH ein Lagergeld nach den am Ort üblichen Gesetzen fordern. Gramm Technik GmbH kann den Kaufgegenstand auf Gefahr und Kosten des Käufers in einem öffentlichen Lagerhaus oder sonst in sicherer Weise hinterlegen.

VII. Mängelansprüche

1. Mangelfreie Beschaffenheit

Der Kaufgegenstand bestimmt sich wie unter IV. Nr. 1. dieser AGB beschrieben. Die Lieferung ist frei von Sachmängeln, wenn sie die vereinbarte Beschaffenheit hat. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart ist, ist die Lieferung frei von Sachmängeln

a) wenn sie sich für den nach dem Vertrag vorausgesetzte, sonst

b) für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Lieferungen der gleichen Art üblich ist und die der Käufer nach der Art der Lieferung erwarten kann.

2. Untersuchungs- und Rügepflicht

Die Gewährleistungsrechte des Käufers setzen voraus, dass dieser seinen nach §§ 377, 378 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

3. Nacherfüllung, Rücktritt und Minderung

Die Gewährleistungshaftung für unerhebliche Mängel ist ausgeschlossen.

Ist der Kaufgegenstand mehr als unerheblich mangelhaft, kann Gramm Technik GmbH nach ihrer Wahl den Mangel beseitigen oder mangelfrei Lieferung veranlassen. Gramm Technik GmbH kann die Nacherfüllung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist.

Liefert Gramm Technik GmbH zum Zwecke der Nacherfüllung eine mangelfreie Sache, so kann vom Käufer Rückgewähr der mangelhaften Sache verlangt werden. Bis zur Rücknahme der Gegenstände hat sie der Käufer unentgeltlich und mit der erforderlichen Sorgfalt aufzubewahren.

Bei Fehlschlagen der Nacherfüllung bleiben die Rechte des Käufers, zu mindern oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten, unberührt.

4. Verjährung

Die Verjährung der Mängelansprüche beginnt mit der Ablieferung des Kaufgegenstandes. Mängelansprüche verjähren in einem Jahr.

VIII. Allgemeine Haftungsbegrenzung

Die Gramm Technik GmbH haftet grundsätzlich nur im Rahmen der vorliegenden Geschäftsbedingungen und soweit zwingend gesetzlich vorgeschrieben. Alle darüber hinaus liegenden Forderungen des Käufers, einschließlich etwaiger Schadensersatzansprüche wegen Folgeschäden und Schäden aus der Durchführung der Nacherfüllung sind somit ausgeschlossen, soweit der Gramm Technik GmbH nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt oder es sich um die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit handelt oder die Gramm Technik GmbH eine Garantie übernommen hat. Die Haftung der Gramm Technik GmbH ist der Höhe nach stets begrenzt auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden.

IX. Rücktritt, Schadensersatzansprüche

Die Gramm Technik GmbH kann vom Vertrag zurücktreten, ohne sich ersatzpflichtig zu machen:

- wenn sie durch höhere Gewalt, Streik, Aussperrung oder durch einen sonstigen Umstände, den sie nicht zu vertreten hat und der für die Fertigstellung der Waren von erheblicher Bedeutung ist, die Lieferung nicht ausführen kann,
- wenn aufgrund mangelhafter Information des Käufers eine vertragsgemäße Erfüllung nicht möglich ist;
- wenn der Käufer einen schriftlich vereinbarten Zahlungstermin um mehr als 10 Tage überschreitet und eine ihm gesetzte Nachfrist von mindestens 14 Tagen verstreichen lässt;
- wenn der Käufer wahrheitswidrige Angaben über seine Person bzw. seine Vermögenslage gemacht hat;
- wenn der Käufer Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens stellt.

Verweigert der Käufer unberechtigt die Annahme der vereinbarten Leistung oder wird der Vertrag aufgrund eines anderen im Bereich des Käufers liegenden Grundes nicht durchgeführt, so werden zusätzlich zum Vergütungsanspruch pauschal 10% aus der gesamten Bruttoauftragssumme zur vereinfachten Ermittlung und zur vereinfachten Durchführung des bestehenden Schadensersatzanspruches als Schadensersatz fällig. Die Geltendmachung eines weiteren entstandenen Schadens über den pauschalisierten Schadensersatzbetrag hinaus bleibt ausdrücklich vorbehalten. Die Verpflichtung des Käufers zur Vertragserfüllung wird hierdurch nicht berührt. Die Vereinbarung der vorstehenden Schadenspauschalisierung berührt jedoch nicht das Recht des Käufers, den Nachweis zu führen, ein Schaden sei überhaupt nicht entstanden oder niedriger als die Pauschale.

X. Sicherungsrechte (EV) der Gramm Technik GmbH

Eigentumsvorbehalt

1. Die Gramm Technik GmbH behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor.
2. Die Gramm Technik GmbH ist berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Käufers gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Käufer selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.
3. Der Käufer darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen durch dritte Hand hat er die Gramm Technik GmbH unverzüglich davon zu benachrichtigen.
4. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die Gramm Technik GmbH zur Rücknahme nach Mahnung berechtigt und der Käufer zur Herausgabe verpflichtet.

XI. Schutzrechte für Entwicklungen, Urheberrecht

Soweit die Leistung die Erarbeitung technischer, im Besonderen verfahrenstechnischer und anlagentechnischer Lösungsvorschläge, der Erstellung von Zeichnungen, Rezepturen, Entwicklung und Verbesserung von Produkten usw. bedingt, unterliegt diese der Geheimhaltungspflicht; weiter behält die Gramm Technik GmbH sich sämtliche Rechte hieran vor. Dies gilt insbesondere für geistiges Eigentum an den Erzeugnissen, aber auch für das körperliche Eigentum an sämtlichen Zeichnungen, Mustern, Modellen, usw.

Jegliche Weitergabe auch nur zur Ansicht und jede Art der Weiterversendung des Nachbaus (ganz oder teilweise) ist untersagt und verpflichtet unbeschadet aller sonstigen Ansprüche zur Herausgabe des in dieser Weise Hergestellten oder Erlangten. Der Käufer ist auf Verlangen verpflichtet, unverzüglich alle zur Geltendmachung der Rechte der Gramm Technik GmbH notwendigen Auskünfte zu erteilen oder die entsprechenden Unterlagen vorzulegen. Zeichnungen, Muster, und von der Gramm Technik GmbH entwickelte Formen usw. sind auf Verlangen an sie zurückzugeben, ferner auf jeden Fall unaufgefordert dann, wenn ihr der Auftrag nicht erteilt wird. Bei Vertragsverletzungen behält sie sich rechtliche Schritte vor. Sofern die Gramm Technik GmbH Gegenstände nach Angaben oder Unterlagen des Kunden liefert, übernimmt dieser die Gewähr dafür, dass Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden und stellt die Gramm Technik GmbH von den Ansprüchen Dritter frei.

XII. Erfüllungsort, Gerichtsstand und Vertragswirksamkeit

Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen ist der jeweilige Firmen- bzw. Niederlassungssitz von Gramm Technik GmbH.

Gerichtsstand für sämtliche sich zwischen den Parteien unmittelbar oder mittelbar aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, soweit der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches oder juristische Person des öffentlichen Rechts ist, in jedem Falle Stuttgart.

Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Käufer und der Gramm Technik GmbH unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der Bestimmungen des UN-Kaufrechtes – CISG.

Sollte ein Teil einer Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit des anderen Teils der Bestimmungen nicht berührt. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

Stand: September 2006